

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrjdj.gv.at](http://bmvrjdj.gv.at)

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0240-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)155/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2019 unter der Nr. **155/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylbeschwerden beim BVwG im Jahr 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2e:**

- *1) Wie viele Bescheide wurden vom 01.01.2019 bis einschließlich 3. Quartal 2019 durch das BVwG in Summe bearbeitet?  
Wie viele davon betrafen:  
a. Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge)?  
i. Geben Sie bitte die Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer an, jeweils Anzahl und Prozentanteil).  
b. die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen?  
c. Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich?  
d. die Zuständigkeit Österreichs zur Führung des Asylverfahrens (sogenannte Dublin-Verfahren)?  
e. die Organisation von deren Ausreisen?  
f. die Verhängung der Schubhaft?  
g. Maßnahmenbeschwerden?  
h. Beschwerden gegen die Versagung eines Visums durch österr. Vertretungsbehörden?*

- 2) In wie vielen der geführten Verfahren wurde von 01.01.2019 bis einschließlich 3. Quartal 2019 die erstinstanzliche Entscheidung wieder aufgehoben? In wie vielen der unten angeführten Verfahren wurden Bescheide aufgehoben:  
[...]  
e. Organisation von deren Ausreisen?  
[...]

Ich schicke voraus, dass gemäß § 15 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) das Geschäftsverteilungsjahr des Bundesverwaltungsgerichtes (kurz: BVwG) am 1. Februar beginnt und am 31. Jänner des Folgejahres endet. Die nachfolgenden Daten beziehen sich daher jeweils auf die ersten drei Quartale des Geschäftsverteilungsjahres 2019 (1.2.2019 bis 31.10.2019) des BVwG.

In diesem Zeitraum sind vom Bundesverwaltungsgericht rund 20.950 Beschwerdeverfahren abschließend entschieden worden.

Zu a, b und c:

In rund 13.800 Verfahren ist über Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie die Beendigung des Aufenthalts Fremder in Österreich entschieden worden.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführer\*innen gliederten sich diese Verfahren wie folgt (1 %-Punkt entspricht dabei 138 Verfahren):

Afghanistan 42,8 %  
Irak 8,5 %  
Somalia 5,0 %  
Nigeria 4,7 %  
Russische Föderation 4,3 %  
Iran 3,6 %  
Syrien 3,4 %  
Georgien 2,4 %  
Türkei 2,2 %  
Indien 2,2 %  
Sonstige Herkunftsländer 20,9 %

Zu d:

In rund 500 Verfahren ist gemäß den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung entschieden worden.

Zu e bis g sowie 2e:

Gegen die „Organisation“ von Ausreisen Fremder als solcher besteht keine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht. Beschwerden gegen den tatsächlichen Abschiebevorgang können im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde erhoben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegen die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bescheidmäßig ausgesprochene Vorladung zum Erscheinen vor der zuständigen ausländischen (Vertretungs-)Behörde, um bei der Ausstellung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken (§ 46 Abs. 2 FPG), ein Rechtsmittel zu erheben.

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander erfasst. Über die Rechtmäßigkeit der Verhängung von Schubhaft und über sonstige Maßnahmenbeschwerden ist in rund 750 Verfahren entschieden worden.

Zu h:

In rund 370 Verfahren ist über Visaangelegenheiten entschieden worden.

**Zur Frage 2 (außer e):**

- 2) In wie vielen der geführten Verfahren wurde von 01.01.2019 bis einschließlich 3. Quartal 2019 die erstinstanzliche Entscheidung wieder aufgehoben? In wie vielen der unten angeführten Verfahren wurden Bescheide aufgehoben:
  - a. Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge)?
  - b. Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen?
  - c. Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich (Geben Sie bitte die Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer an jeweils Anzahl und Prozentanteil)?
  - d. Zuständigkeit Österreichs zur Führung des Asylverfahrens (sogenannte Dublin-Verfahren)?
  - f. Verhängung der Schubhaft?
  - g. Maßnahmenbeschwerden?
  - h. Säumnisbeschwerden?
  - i. Beschwerden gegen die Versagung eines Visums durch österr. Vertretungsbehörden?

Zu a, b und c:

In rund 5.100 Verfahren wurden rund 5.650 Einzelentscheidungen getroffen, in denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführer/innen gliederten sich diese Verfahren wie folgt (1 %-Punkt entspricht dabei 56 Verfahren):

Afghanistan 54,2 %  
Somalia 7,3 %  
Russische Föderation 4,6 %  
Irak 4,5 %  
Syrien 4,3 %  
Iran 3,4 %  
Nigeria 2,3 %  
Serbien 2,2 %  
Indien 1,5 %  
Sonstige Herkunftsländer 15,7 %

Zu d:

In rund 70 Verfahren wurden rund 75 Einzelentscheidungen getroffen, in denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu f und g:

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander erfasst. In rund 125 Verfahren wurden rund 200 Einzelentscheidungen getroffen, in denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

Zu h:

Säumnisbeschwerden werden vom Bundesverwaltungsgericht nicht als solche erfasst.

Zu i:

In 123 Verfahren wurden 123 Einzelentscheidungen getroffen, in denen die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde.

**Zur Frage 3:**

- *Wie lange dauert ein Beschwerdeverfahren im Durchschnitt (Geben Sie dies bitte pro Kategorie entsprechend Frage 1) an)?*

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, die Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie über die Beendigung des Aufenthalts Fremder in Österreich wurden 28 Prozent der Entscheidungen innerhalb von sechs Monaten getroffen. In 72 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen gemäß der Dublin-III-Verordnung wurde in 64 Prozent der Fälle die Entscheidung innerhalb von zwölf Wochen getroffen, zehn Prozent der Entscheidungen ergingen nach vier bis sechs Monaten. In 26 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen im Bereich der Schubhaftverfahren sowie Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden wurden 39 Prozent der Verfahren innerhalb einer Woche entschieden. Das sind jene Fälle, in denen sich Beschwerdeführer/innen in Schubhaft befunden haben.

In jenen Fällen, in denen (nachträglich) über die Rechtmäßigkeit einer verhängten Schubhaft und in sonstigen Maßnahmenbeschwerdeverfahren zu entscheiden war, wurden 46 Prozent der Fälle innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen, vier Prozent der Verfahren dauerten vier bis sechs Monate. In elf Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen im Bereich der Visaangelegenheiten wurde in 41 Prozent der Fälle innerhalb von sechs Monaten entschieden. In 59 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.

#### Zur Frage 4:

- *Wie viele Planstellen gibt es im BVwG mit Stichtag 01.12. 2019?*
  - a. *Wie viele davon wurden 2019 geschaffen? Geben Sie bitte eine grobe Übersicht, welche Planstellen geschaffen worden sind und wie viele davon neu besetzt worden sind an (Richter, Verwendungsgruppe A1, A2, sonstiges).*

Zum Stichtag 1. Dezember 2019 standen dem Bundesverwaltungsgericht folgende Planstellen, heruntergebrochen auf Verwendungsgruppen, zur Verfügung.

Planstellen BVwG	
	01.12.2019
Richter*innen (R 1c)	218
A1	121
A2	99
A3 - A6	111
<b>Gesamt</b>	<b>549</b>

Mit dem Personalplan 2019 wurden dem Bundesverwaltungsgericht keine zusätzlichen Planstellen zugewiesen.

**Zur Frage 5:**

- *Werden Sie für das Jahr 2020 eine Aufstockung des Personals im BVwG vornehmen?  
a. Wenn ja, in welchen Bereichen, Abteilungen und wie viel (insbesondere Planstellen im richterlichen, im A 1- und im A2- Bereich)?  
b. Wenn nein, warum nicht und rechnen Sie mit einer Abnahme der Verfahren?*

Da bislang für das Jahr 2020 kein Bundesfinanzgesetz (BFG) und damit auch kein Personalplan beschlossen wurde, greift mit 1. Jänner 2020 ein automatisches Budgetprovisorium. Art. 51a Abs. 3 und 4 B-VG sieht vor, dass in diesem Fall die Obergrenzen des letzten Finanzjahrs weitergelten. Der Bundeshaushalt ist nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen BFG zu führen und die Verwaltung daher zur Leistung von Ausgaben im Rahmen der dort vorgesehenen sachlichen und betraglichen Grenzen ermächtigt. Die personalwirtschaftlichen Entscheidungen sind durch den zuletzt gültigen Personalplan determiniert.

Ungeachtet dessen ist es mir bereits im Herbst 2019 gelungen, im Rahmen eines Justizgipfels mit der Frau Bundeskanzlerin und dem Herrn Finanzminister die budgetäre Bedeckung für die Aufnahme von zusätzlichen Verwaltungspraktikant/innen zu erlangen.

Im Übrigen habe ich in meinem jüngst erstatteten Wahrnehmungsbericht darauf hingewiesen, dass ausgehend von der aktuellen Anfallsentwicklung der Output des Bundesverwaltungsgerichts mit zehn zusätzlichen Richter/innen sowie 40 zusätzlichen juristischen Mitarbeiter/innen um 3.500 Erledigungen pro Jahr von derzeit rund 27.500 auf etwa 31.000 Erledigungen gesteigert werden könnte. Nach derzeitigem Stand ließen sich damit um bis zu 10.000 Verfahren pro Jahr mehr erledigen als jährlich neu anfallen. Dies hätte zur Folge, dass in etwa drei Jahren mit dem dann konstanten Anhängigkeitsstand von 7.000 Verfahren, die etwa einem Viertel der Jahreserledigungsquote bzw. drei Arbeitsmonaten entsprechen, eine mittlere Verfahrensdauer von sechs Monaten erreicht werden könnte. Die derzeit in Umsetzung befindliche Aufnahme von 37 zusätzlichen v1-Verwaltungspraktikant/innen, die in weiterer Folge als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Verwendung finden sollen, bildet dazu einen wichtigen Beitrag.

Dr. Clemens Jabloner

